

Barbara Breese

Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Deggendorf



Leistungen zur Teilhabe  
am Arbeitsleben



Bundesagentur für Arbeit

# Geschäftspolitische Ziele

## Auftrag an die Bundesagentur für Arbeit

---

- **Menschen in Arbeit bringen**
- Vermeidung / Verkürzung von Arbeitslosigkeit
- Integration
- Integrationsorientierte Maßnahmeauswahl
- Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbringen

## § 19 SGB III - Behinderung

---

- (1) Behindert im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, **wegen Art oder Schwere** ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches **nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert** sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.
  
- (2) Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, **denen eine Behinderung** mit den in Abs. 1 genannten Folgen **droht**.

## § 2 SGB IX - Behinderung

---

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## Ziele

---

- Bei behinderten Menschen
  - die Erwerbsfähigkeit im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit
  - erhalten
  - verbessern
  - herstellen oder wiederherstellen
- 
- um dadurch ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst dauerhaft zu sichern.
- 
- Rechtsgrundlage § 112 SGB III

# Kostenträger

---

## Rentenversicherungsträger:

- bei 15 Jahren beitragspflichtiger Beschäftigung
- in unmittelbarem Zusammenhang mit einer medizinischen Reha
- bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- wenn ohne die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden müsste

## Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften):

- bei Arbeits- oder Arbeitswegeunfall
- bei Berufskrankheit

# Kostenträger

---

Integrationsämter:

- bei Impfschäden,
- Wehr- oder Zivildienstschäden,
- Kriegsopferfürsorge,
- Opfer von Gewalttaten

Jugendämter

- z.B. bei verhaltensauffälligen Jugendlichen

Die Bundesagentur für Arbeit



- in allen anderen Fällen

## Feststellung des Rehabilitationsbedarfs

---

- Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit → Arbeitsmediziner der Agentur für Arbeit
- Einschränkungen der kognitiven / geistigen Leistungsfähigkeit → Psychologin / Psychologe der Agentur für Arbeit
- Mit Einverständnis der Betroffenen können auch Gutachten anderer Stellen beigezogen werden (z.B. Rentengutachten, aussagefähige privatärztliche Atteste).



## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

---

- Hilfen zur Sicherung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung und blindenspezifische Grundausbildung
- Berufliche Ausbildung
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Gründungszuschuss für eine selbständige Tätigkeit
- Kraftfahrzeughilfe und Wohnungshilfe
- technische Arbeitshilfen
- Beauftragung des Integrationsfachdienstes
- Eingliederungs- und Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber
- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer WfbM

## Eine besondere Form der Leistungserbringung: **Das Persönliche Budget**

---

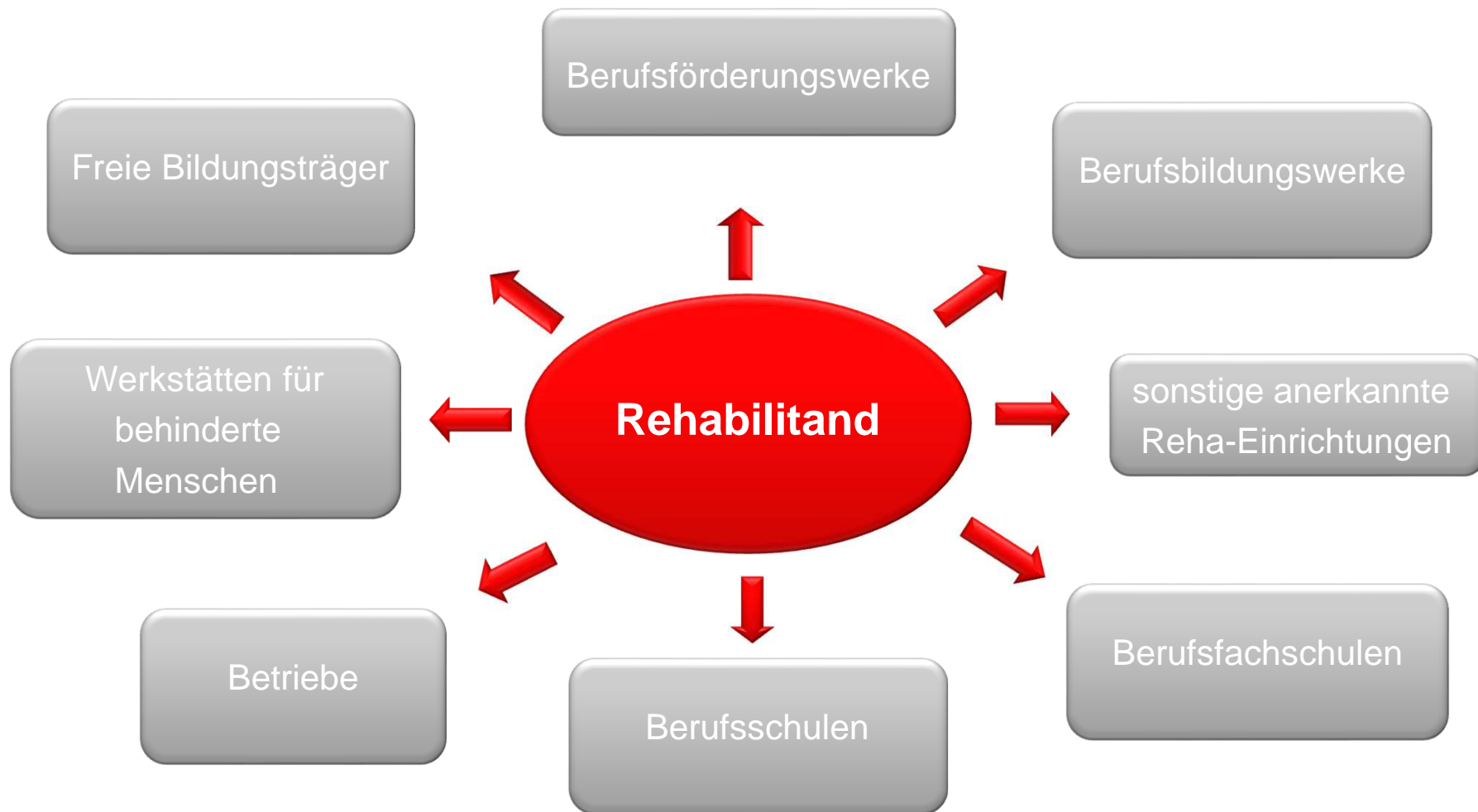
- Mit dem **Persönlichen Budget** wird Behinderten die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung und Gestaltung zu decken.
- Sie organisieren kompetent und **eigenverantwortlich** in Abstimmung mit dem Reha-Träger ihren Bedarf an Teilhabeleistungen.
- Grundvoraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und ein Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt wurde.

# Maßnahmen



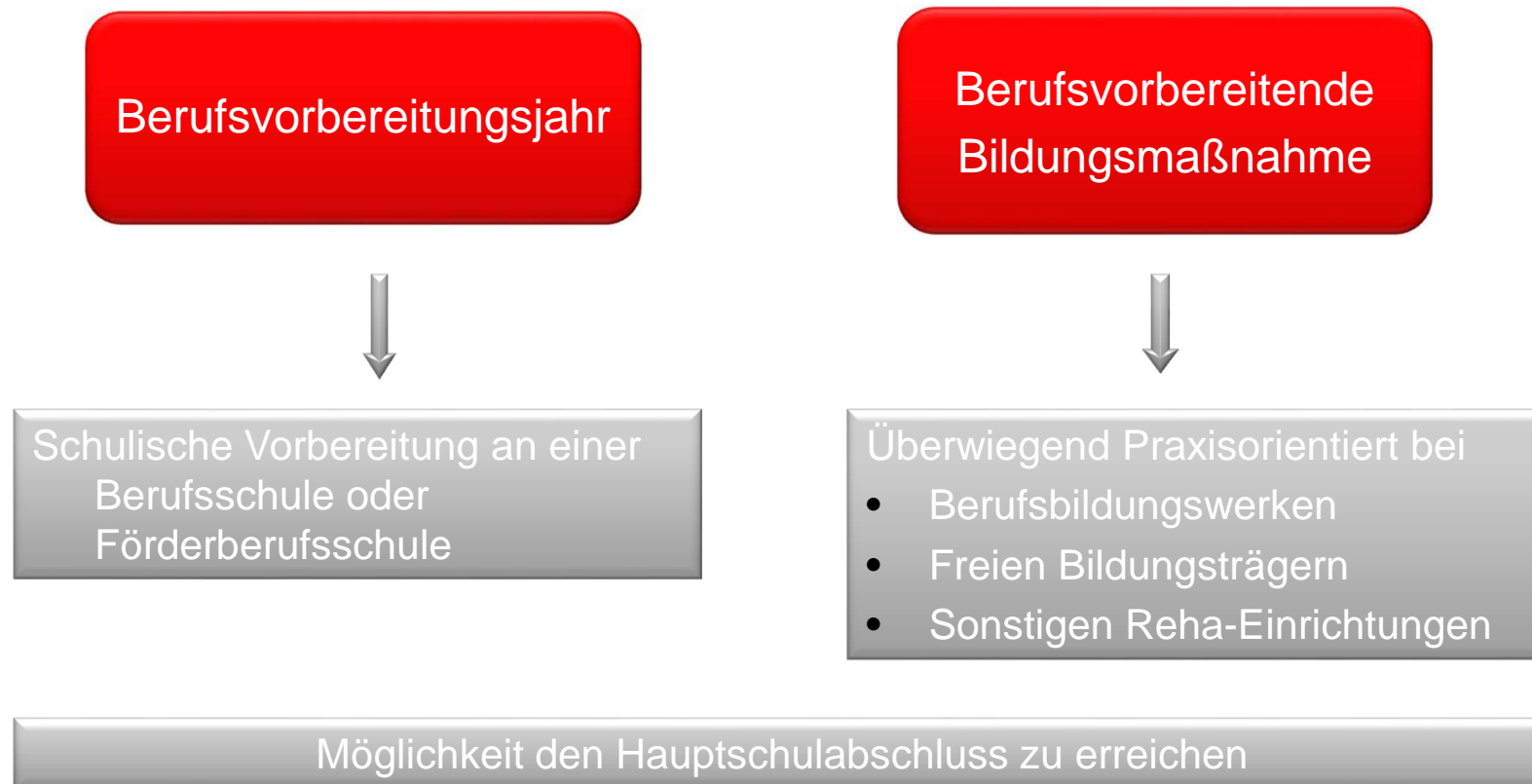
## Lernorte

---



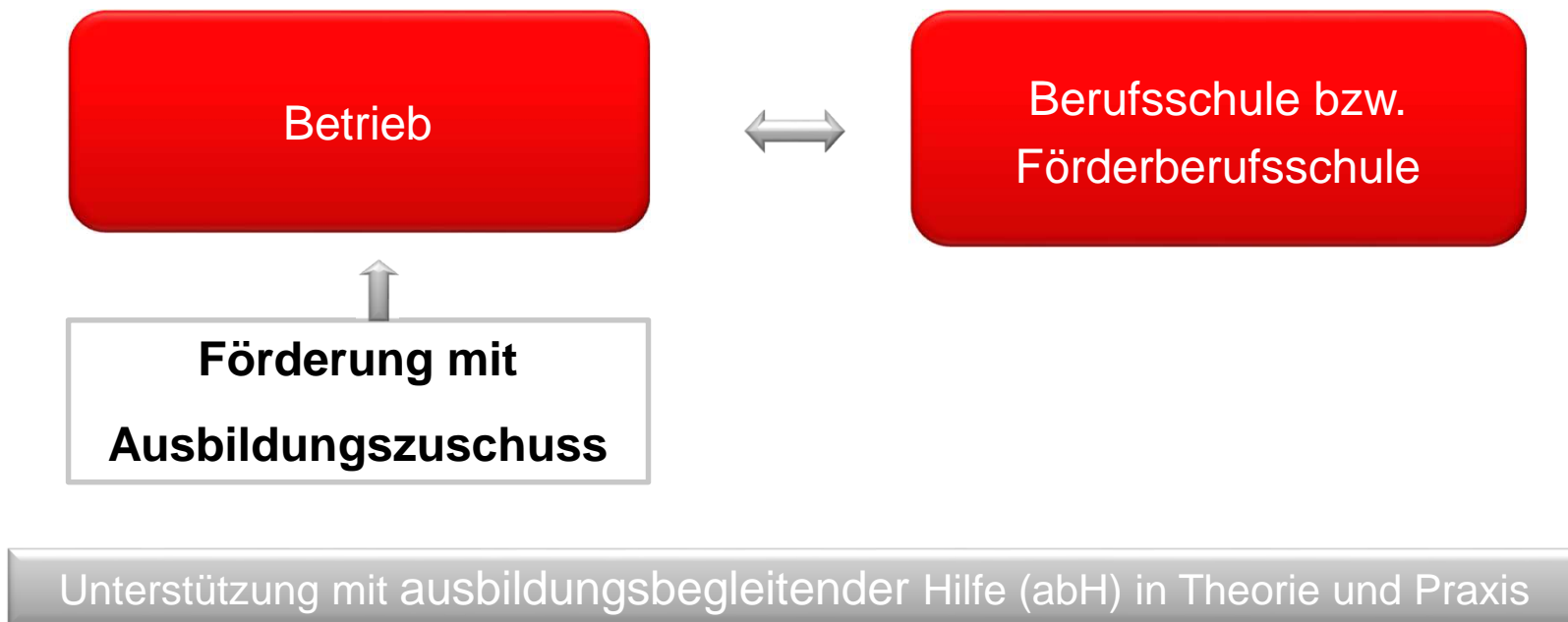
# Berufsvorbereitende Maßnahmen (noch nicht ausbildungsfähige Jugendliche)

---



# Duale Ausbildungen nach BBiG bzw. HWO und WerkerAusbildungen

---



## Berufsausbildung in kooperativer Form

---



## Berufsausbildung in integrativer Form

---

**Berufsbildungswerk**



**sonstige anerkannte  
Rehaeinrichtung**



- ggf. Unterbringung im Internat
- Sozialpädagogische Betreuung
- Ärztliche Dienste
- Psychologische Dienste
- Eigene Berufsschule beim Bildungsträger



## Reha im Betrieb / Prävention

---

- Prävention durch Betriebliches Eingliederungsmanagement § 84 SGB IX
- Einrichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitsmitteln unter Einbeziehung der Fachdienste Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, Technischer Beratungsdienst, z.B.
  - Arbeitsstuhl oder -tisch,
  - spezieller PC,
  - Lesehilfen,
  - orthopädischer Fahrersitz)
- Übernahme der Umbaukosten und Zuschuss für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug
- Gewährung von Eingliederungszuschuss an AG für einen besonderen Qualifizierungsaufwand

## Berufliche Neuorientierung bei Erwachsenen (1/3)

Freie Bildungsträger

In Kooperation mit

Betrieb

- Erlernen einer neuen beruflichen Tätigkeit durch unterstützte betriebliche Maßnahme
- Betriebliche Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Abschluss

Unterstützung des Rehabilitanden in Theorie und Praxis durch den Bildungsträger

## Berufliche Neuorientierung bei Erwachsenen (2/3)

---

### Berufsförderungswerke

- Vorbereitungslehrgänge
  - Modulare Aus- und Weiterbildung in Teilgebieten
  - Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Abschluss
- 
- medizinische
  - psychologische
  - sozialpädagogische Betreuung in der Bildungseinrichtung

## Berufliche Neuorientierung bei Erwachsenen (3/3)

Berufsfachschulen

Schulische Ausbildung mit Praxisanteil in einem anerkannten Beruf  
z.B. Altenpfleger, Krankenpflegefachkräfte, Physiotherapeuten

# WfbM

---

## Werkstatt für behinderte Menschen

- Gegliedert in:
- Eingangsverfahren
- Berufsbildungsbereich
- Arbeitsbereich